

Motion Walter Renschler vom 11. März 1987

Höchst Arbeitszeit bei Nachtarbeit

Der Bundesrat macht von seiner Kompetenz gemäss Artikel 26 Absatz 2 Arbeitsgesetz Gebrauch und begrenzt auf dem Verordnungsweg die Höchst arbeitszeit für die dauernd oder in Schichtarbeit regelmässig nachts arbeitenden Arbeitnehmer auf 38 Stunden pro Woche.

Begründung.

Der Anteil der regelmässig nachts arbeitenden Arbeitnehmer an der erwerbstätigen Bevölkerung ist im Steigen begriffen. Nicht nur im industriellen, sondern auch im tertiären Sektor nimmt die Bedeutung der Nachtarbeit zu, sei es in der Form von 3-Schicht- und Durchlaufbetrieben oder Dauernachtarbeit. Diese Entwicklung ist für die seelische und körperliche Gesundheit der Betroffenen sowie für die soziale Integration der Erwerbstätigen und deren Familien eine immer grössere Bedrohung. Es gilt diesem negativen Trend Einhalt zu gebieten. In Übereinstimmung mit dem Bericht der Eidg. Arbeitskommission (Ausschuss „Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Schicht- und Nachtarbeit“, November 1985), in dem Vertreter der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und der Wissenschaft für regelmässig nachtarbeitende Schichtarbeiter Wochenarbeitszeiten von 33,06 bis 37,33 Stunden forderten, soll der Schutz der Gesundheit der betroffenen Arbeitnehmer/innen im Rahmen des gesetzlichen Arbeitnehmerschutzes verbessert werden. Erfüllt der Bundesrat das Anliegen der Motion, so macht er erstmals seit über 20 Jahren von seiner Kompetenz Gebrauch, für bestimmte Gruppen von Betrieben und Arbeitnehmern die Arbeitszeit aus Gründen des Gesundheitsschutzes zu verkürzen (Art. 26, Abs. 2 des Arbeitsgesetzes) und beschränkt sich nicht weiterhin auf den Erlass von Ausnahmebestimmungen zugunsten gewisser Unternehmen (Art. 27 und Verordnung 2 des Arbeitsgesetzes).

Erklärung des Bundesrates:

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Diskussion, Nr. 9, September 1989.

Personen > Renschler Walter. Nachtarbeit. 11.3.1987.doc.